Promotionsordnung

für die Philosophischen Fakultäten I - III der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 08. Juni 2001 (KWMBI 2002 II S. 695), geändert durch Satzung vom 22. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 760) und Satzung vom 14 September 2004

(http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-22)

Auf Grund des Art. 6 Abs 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

ORDNUNG ZUR ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE (PROMOTIONSORDNUNG)

für die Philosophischen Fakultäten I-III der Julius-Maximilians-Universität Würzburg:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen, zugelassene Fächer und Fächerverbindungen
- § 3 Promotionsausschuss, Prüfer
- § 4 Zulassung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Dissertation
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Kolloquium
- § 9 Bewertung des Kolloquiums, Feststellung der Gesamtnote
- § 10 Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 11 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 12 Vollzug der Promotion

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Erneuerung des Doktordiploms

III. Promotionseignungsprüfung

§ 15 Promotionseignungsprüfungsverfahren für die Philosophische Fakultät III

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Philosophischen Fakultäten I-III verleihen für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie durch ordentliche Promotion (Dr.phil.) oder durch Ehrenpromotion (Dr.phil.h.c.).
- (2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber verliehen, welche eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Magister-, Diplomoder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. Der Grad eines Doktors der Philosophie kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden; auch bei binationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.
- (3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der durch die Philosophischen Fakultäten I-III vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen, zugelassene Fächer und Fächerverbindungen

(1) Promotionsleistungen sind eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung, die als Kolloquium durchgeführt wird.

(2) Für Absolventen einer wissenschaftlichen Hochschule kommen als Promotionsfach in Betracht (Die nachfolgenden Sternchen werden in § 4 Abs. 1 Nr. 6 erläutert.):

1. In der Philosophischen Fakultät I:

Vor- und frühgeschichtliche Archäologie*

Klassische Archäologie*,**

Musikwissenschaft*

Musikpädagogik

Griechische Philologie*,**

Lateinische Philologie*,**

Byzantinistik und Neugriechische Philologie**

Ostslavische Philologie

Südslavische Philologie

Westslavische Philologie

Altorientalistik

Ägyptologie

Indologie

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft*,**

Sinologie

Japanologie

2. In der Philosophischen Fakultät II:

Alte Geschichte*

Mittelalterliche Geschichte*

Neuere und neueste Geschichte*

Geschichtliche Hilfswissenschaften*

Landesgeschichte*

Kunstgeschichte*

Ältere deutsche Philologie*

Neuere deutsche Literaturgeschichte*

Deutsche Sprachwissenschaft

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Volkskunde*

Englische Sprachwissenschaft

Englische Literaturwissenschaft

Amerikanistik

Didaktik der englischen Sprache und Literatur

Kulturwissenschaft der englischsprachigen Länder

Galloromanische Philologie*

Italoromanische Philologie*

Iberoromanische Philologie*

3. In der Philosophischen Fakultät III:

Philosophie*

Psychologie

Pädagogik

Schulpädagogik, einschließlich Grundschulpädagogik

Sonderpädagogik

Politische Wissenschaft

Soziologie Sportpädagogik Sport und Gesundheit Kunstpädagogik Evangelische Theologie (Systematische Theologie/Religionspädagogik) Religionsgeschichte

(3) Im Promotionsfach Politische Wissenschaft kann in Dissertation und Kolloquium aus dem Gebiet der Didaktik der Sozialkunde im Promotionsverfahren der Philosophischen Fakultät III ein Schwerpunkt gesetzt werden.

§ 3 Promotionsausschuss, Prüfer

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt der Fakultät, der das Promotionsfach des Bewerbers zugeordnet ist.
- (2) Zuständig für das Promotionsverfahren innerhalb der jeweiligen Fakultät ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss.
- (3) Dem Promotionsausschuss gehören sämtliche Professoren i.S.d. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG sowie alle sonstigen hauptberuflichen habilitierten Mitglieder der zuständigen Fakultät an, soweit sie im Besitz der Lehrbefugnis sind. Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren sowie entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren der Fakultät gehören dem Promotionsausschuss an, sofern sie zu Gutachtern oder mündlichen Prüfern bestellt worden sind.
- (4) Den Vorsitz führt der Dekan, im Falle der Verhinderung oder der Bestellung zum Gutachter ein anderes vom Dekan bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses. Die Durchführung des Promotionsverfahrens innerhalb des Promotionsausschusses obliegt dem Vorsitzenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt Art. 48 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.
- (6) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Begutachtungsverfahren und das Kolloquium sollen binnen eines halben Jahres nach der Zulassung abgeschlossen sein.
- (7) Gutachter und Prüfer können nur Hochschullehrer sowie die nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Promotionen Befugten sein. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren bzw. sonstige Prüfungsberechtigte nach

Satz 1 der Philosophischen Fakultät III können noch bis zu 5 Jahren nach Erreichen der Altersgrenze zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden.

(8) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.

§ 4 Zulassung

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer
- 1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 10. Oktober 1978 (GVBI S. 712) in der jeweils geltenden Fassung besitzt;
- mindestens acht Semester ordnungsgemäß an einer Hochschule studiert hat, davon mindestens zwei Semester an der Universität Würzburg. Wer bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, kann die geforderten zwei Semester an der Universität Würzburg auch als Gaststudierender absolvieren;
- 3. ein mit einer Magisterprüfung oder einer Staatsexamensprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang im Promotionsfach an einer Hochschule absolviert hat. In den Promotionsfächern der Philosophischen Fakultät III kann dieser Nachweis auch durch eine Diplomprüfung erbracht werden. Über die Anerkennung gleichwertiger Prüfungen, von Prüfungsleistungen in einem anderen Fach als dem Promotionsfach, von Diplomprüfungen im Übrigen sowie von Studienund Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, entscheidet der Promotionsausschuss;
- 4. einen Hochschullehrer der zuständigen Fakultät benennen kann, der sich zur Betreuung des Promotionsvorhabens bereit erklärt hat;
- 5. sich mit dem Promotionsfach in angemessener Weise beschäftigt hat. Als angemessene Beschäftigung gilt die erfolgreiche Absolvierung von mindestens 3 Veranstaltungen im Range eines Haupt- oder Oberseminars;
- 6. in den mit einem * gekennzeichneten Promotionsfächern (§ 2 Abs. 2) das Latinum und in den mit einem ** gekennzeichneten Promotionsfächern (§ 2 Abs. 2) das Graecum besitzt. Bewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (2) Die in Absatz 1 Nrn. 3 genannte Zulassungsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber die Abschlussprüfung einer Fachhochschule in einem in § 15 Abs. 1 genannten Fachhochschulstudiengang oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit mindestens der Note "gut" abgelegt und die Promotionseignungsprüfung gemäß § 15 bestanden hat.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Bewerber von dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Erfolges des vorausgegangenen Studienabschlusses nach Abs. 1 Nr. 3 sowie von dem Nachweis

des Latinums und/oder des Graecums nach Abs. 1 Nr. 6 auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses befreien.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an die Fakultät zu richten, der nach § 2 Abs. 2 das Promotionsfach zugeordnet ist, und schriftlich dort einzureichen. Ihm sind beizufügen:
- 1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher, Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
- 2. die Dissertation in zwei Exemplaren,
- 3. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- 4. die Bestätigung eines Hochschullehrers, dass er die Dissertation betreut hat,
- 5. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers mit möglichst je einem Exemplar derselben,
- 6. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
- 7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat und ob der Bewerber die Dissertation bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht hat (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2),
- 8. ein Vorschlag für die gewünschten Prüfer für das Kolloquium,
- 9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.
- (5) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Vorsitzende gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (6) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Promotionsgesuch beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 7 Abs. 6 umgearbeitet worden sind.
- (7) Eine einmalige Rücknahme des Promotionsgesuches ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt in diesem Fall bei den Akten der zuständigen Fakultät. Ein erneutes Promotionsgesuch kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. In den in § 4 vorgesehenen Fällen (Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3) hat er die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen; ferner hat er in Zweifelsfällen die Entscheidung des Promotionsausschusses über das Vorliegen einzelner Zulassungsvoraussetzungen herbeizuführen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber
- 1. den Grad eines Doktors der Philosophie bereits einmal verliehen erhalten hat (§ 1 Abs.2)

- 2. die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht als erfüllt gelten, oder
- 3. die in § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 4 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
- 4. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
- 5. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktortitels unwürdig ist.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn eine Begutachtung der Dissertation durch die Prüfungsberechtigten an den drei Fakultäten nicht gewährleistet ist.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, durch welche der Bewerber seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig zu bearbeiten. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf mit einer früher abgefassten Magister-, Diplom- oder Zulassungsarbeit nicht identisch sein.
- (2) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Über die Zulassung einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. Die Dissertation muss als Typoskript gebunden, paginiert und mit einem Titelblatt gemäß Anhang und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. Im Falle der Abfassung in einer anderen Sprache muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Eine Arbeit, die bereits veröffentlicht ist, kann als Dissertation angenommen werden, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung und nicht älter als drei Jahre ist.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren bestellt der Vorsitzende zwei Gutachter und leitet ihnen die Dissertation zur Beurteilung zu. Erster Gutachter soll ein der zuständigen Fakultät angehörender Fachvertreter sein, aus dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist - in der Regel der Betreuer der Arbeit. Mindestens einer der Gutachter muss Professor sein und der zuständigen Fakultät angehören. Die Bestellung eines auswärtigen Gutachters bedarf eines Beschlusses des Promotionsausschusses. Scheidet der Betreuer einer Dissertation durch Wegberufung aus der zuständigen Fakultät aus, so kann er bis zu drei Jahren nach seinem Ausscheiden als Gutachter der von ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten ein Gutachten mit einem Notenvorschlag abgeben und die Annahme oder Ablehnung der Arbeit beantragen.

Für die Beurteilung der Dissertation gelten die folgenden Notenstufen:

1	=	opus eximium (ausgezeichnet)	=	eine	den	Durchschnitt	weit	überragende

- 2 = opus valde laudabile (sehr gut) = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
- 3 = opus laudabile (gut) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = opus idoneum (genügend) = eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = opus non idoneum (ungenügend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Beantragen die Gutachter die Annahme der Dissertation, erachten sie sie aber in Einzelheiten für verbesserungsbedürftig, so ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden aufzugeben, den Einwendungen bis zur Drucklegung Rechnung zu tragen (§ 10 Abs. 3), sofern die Dissertation von der zuständigen Fakultät angenommen wird. Die Auflagen sind dem Kandidaten in geeigneter, möglichst schriftlicher Form mitzuteilen.

- (3) Sind die Gutachten erstattet, so wird die Dissertation ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Begutachtung drei Wochen lang während der Vorlesungszeit zur Einsicht- und Stellungnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses der zuständigen Fakultät ausgelegt. Der Vorsitzende teilt den Beginn der Auslegefrist schriftlich mit. Ein Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation durch einen Einsichtsberechtigten ist innerhalb der angegebenen Frist beim Vorsitzenden zu erheben und schriftlich zu begründen.
- (4) Stimmen die Gutachter in der Beurteilung der Dissertation überein, so gilt die Arbeit mit der betreffenden Notenstufe nach Ablauf der Auslegefrist als von der zuständigen Fakultät angenommen bzw. abgelehnt, sofern kein Einspruch (Absatz 3 Satz 3) eingelegt worden ist. Stimmen die Gutachter nicht überein oder hat einer der Einsichtsberechtigten innerhalb der Auslegungsfrist einen schriftlich begründeten Einspruch beim Vorsitzenden erhoben, so bleibt die Entscheidung einem Mehrheitsbeschluss des Promotionsausschusses vorbehalten, der weitere Gutachter bestellen kann.
- (5) Wird die Dissertation mit der Note "opus non idoneum" bewertet, so ist die Prüfung erstmalig nicht bestanden. Der Kandidat kann frühestens nach sechs, spätestens nach achtzehn Monaten, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, unter Vorlage einer Dissertation erneut einen Zulassungsantrag stellen. Wird der Zulassungsantrag nicht fristgerecht gestellt oder die vorgelegte Dissertation wiederum mit der Note "opus non idoneum" bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Der Promotionsausschuss kann die Arbeit dem Kandidaten zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben. Dies gilt nicht im Falle einer Wiederholungsprüfung. Wird die Arbeit nicht innerhalb von 18 Monaten erneut vorgelegt, gilt sie als abgelehnt und die Prüfung als erstmalig nicht

bestanden; im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend. Anstelle der umgearbeiteten Dissertation kann der Kandidat auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll möglichst von denselben Gutachtern beurteilt werden wie die ursprüngliche.

§ 8 Kolloquium

- (1) Wurde die Dissertation angenommen, so bestellt der Vorsitzende die Prüfer und bestimmt den Termin für die mündliche Prüfung. Der Kandidat ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungsraumes und der Prüfer schriftlich zu laden. Wo es aus Termingründen geboten erscheint, ist eine Ladung vorbehaltlich der Annahme der Arbeit möglich.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium mit einer Dauer von ca. 90 Minuten statt. Das Prüfungsgremium soll sich wie folgt zusammensetzen: Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter und beide Gutachter sowie ein oder zwei weitere Prüfer, die vom Vorsitzenden bestellt werden; diese weiteren Prüfer können auch anderen Fakultäten der Universität Würzburg angehören. Die Prüfer sowie ein vom Vorsitzenden zu bestellender Protokollführer, der hauptberufliches Mitglied der zuständigen Fakultät sein muss und selbst die Doktorprüfung abgelegt hat, müssen während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein. Die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung i.S.d. Art. 81 Abs. 8 BayHSchG bedarf der Zustimmung des Kandidaten. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.
- (3) Der Kandidat stellt in einem Vortrag von ca. 10 Minuten die Hauptergebnisse seiner Dissertation dar. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache von ca. 20 Minuten über die Dissertation an. Die weitere zur Verfügung stehende Prüfungszeit von ca. 60 Minuten hat die Aussprache über weitere Studieninhalte zum Gegenstand, die dem Promotionsfach angehören oder mit ihm in fachlicher Verbindung stehen.
- (4) Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Protokollführers und des Kandidaten sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Die Prüfer und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll. Die Leistung im Kolloquium wird unmittelbar nach der Prüfung von den Prüfern mit einer in § 9 Abs. 1 bestimmten Note beurteilt. Kommt keine Einigung zustande, so gibt jeder Prüfer eine Einzelnote, wobei nur ganze Noten zulässig sind. Die Summe dieser Einzelnoten wird durch die Zahl der Prüfer dividiert und so die Endnote des Kolloquiums unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen ermittelt. Wird die Endnote 4,00 nicht erreicht, so gilt das Kolloquium als nicht bestanden.
- (5) Hat der Kandidat das Kolloquium nicht bestanden, so kann er es nur einmal binnen Jahresfrist, frühestens nach drei Monaten, wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von den gleichen Prüfern abgenommen. Einen Antrag auf Wiederholung des Kolloquiums hat der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen. Beantragt der Kandidat nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Das Kolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zum Kolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Im Übrigen gelten für die Wiederholung die Vorschriften des Absatzes 5.

§ 9 Bewertung des Kolloquiums, Feststellung der Gesamtnote

(1) Für das Kolloquium gelten folgende Notenstufen:

1	=	summa cum laude (ausgezeichnet)	=	eine den Durchschnitt weit überragende
				Leistung;
2	=	magna cum laude (sehr gut)	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
3	=	cum laude (gut)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch-
				schnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	rite (genügend)	=	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch
				den Anforderungen entspricht;
5	=	insufficienter (ungenügend)	=	eine an erheblichen Mängel leidende, ins-
				gesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

- (2) Im Kolloquium dürfen nur ganze Zahlen als Noten gegeben werden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Dissertation und der Note des Kolloquiums gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der Gesamtnote des Kolloquiums, geteilt durch drei.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	summa cum laude;
von 1,51 bis 2,50	magna cum laude;
von 2,51 bis 3,50	cum laude;
von 3,51 bis 4,00	rite.

- (5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. sein Vertreter stellt unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums die Note des Kolloquiums und die Prüfungsgesamtnote fest und gibt dem Kandidaten das Ergebnis des Promotionsverfahrens bekannt.
- (6) Ist die Prüfung bestanden, wird dem Kandidaten eine vorläufige Bestätigung ausgehändigt. Sie enthält die Benotung der Dissertation und die Note des Kolloquiums. Sie berechtigt nicht zur Führung des Titels eines Dr.phil., worauf der Kandidat ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 10 Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) Hat der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation in ihrer genehmigten Fassung (Absatz 7) durch Druck oder Vervielfältigung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung bzw. Verbreitung ist auch durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, die Verbreitung über den Buchhandel, die Ablieferung eines Mikrofiches oder die Ablieferung einer elektronischen Fassung möglich. Das Titelblatt der abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation ist unabhängig von der gewählten Form der Veröffentlichung textlich nach dem Muster im Anhang dieser Ordnung zu gestalten. Ein Abdruck des mit dem Promotionsgesuch eingereichten Lebenslaufes ist den Pflichtexemplaren im Anhang beizugeben.
- (2) Wird die Dissertation vervielfältigt, so ist sie kostenfrei in 70 Pflichtexemplaren bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek und in vier Exemplaren beim zuständigen Dekanat abzuliefern. Die Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, können als Typoskript angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.
- (3) Wenn die Dissertation in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, hat der Kandidat kostenfrei dem zuständigen Dekanat vier Exemplare als Pflichtexemplar sowie der Universitätsbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke, die auf die in Absatz 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden, ferner muss auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Für Dissertationen mit besonders aufwendiger und kostspieliger Druckgestaltung (z.B. umfangreiche Abbildungsbeigaben) kann der Dekan auf Antrag die Zahl der Pflichtexemplare bis auf drei ermäßigen und die Ablieferung von Tauschexemplaren erlassen, sofern die Arbeit in einer Fachzeitschrift oder als im Buchhandel erhältliche Publikation erschienen ist.
- (4) Findet die Dissertation als Mikrofiche Verbreitung, so sind kostenfrei die Mutterkopie und weitere 70 Kopien in Form von Mikrofiches bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek und vier gedruckte Exemplare beim zuständigen Dekanat abzuliefern.
- (5) Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist sie in einer Fassung, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Universitätsbibliothek abzuliefern. Ferner hat der Kandidat kostenfrei dem zuständigen Dekanat vier Exemplare als Pflichtexemplar sowie der Universitätsbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke, die auf die in Absatz 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2, 4 und 5 hat der Kandidat der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Vor dem endgültigen Druck der Dissertation ist die Druckvorlage samt dem Manuskript dem Erst- und Zweitgutachter vorzulegen; dies gilt entsprechend bei Ablieferung in Form eines Mikrofiche oder in elektronischer Form. Der Vorsitzende erteilt im Einvernehmen mit diesen

das Imprimatur; in Zweifelsfällen kann er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.

(8) Versäumt der Kandidat die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Vorsitzende kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablieferung in angemessener Weise verlängern.

§ 11 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für Nichtbestanden erklärt werden.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (4) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Vollzug der Promotion

- (1) Hat der Kandidat die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. Die Doktorurkunde kann auch ausgehändigt werden, wenn das Imprimatur und ein Verlagsvertrag für den Druck der Dissertation vorliegen; in Zweifelsfällen kann der Dekan eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.
- (2) Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Sie enthält das Thema und die Note der Dissertation und die des Kolloquiums sowie das Gesamtergebnis. Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden worden ist, wird der Termin des Kolloquiums eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Tag der Entscheidung des Dekans beziehungsweise des Promotionsausschusses. Sie ist vom Präsidenten der Universität Würzburg und vom Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Kandidat den Grad des Doktors der Philosophie führen.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde beim Dekanat zu stellen.

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§13 Ehrenpromotion

- (1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren der gleichen Fakultät durch den Fachbereichsrat der Fakultät einzuleiten, der die drei Professoren angehören. Dieser bestellt drei der Fakultät angehörende Professoren zur Begutachtung der besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (2) Der Antrag und die Gutachten liegen anschließend drei Wochen zur Einsichtnahme der Mitglieder des Fachbereichsrates und der Mitglieder des Promotionsausschusses aus. Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) Anschließend entscheiden die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fachbereichsrates, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag.
- (4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident der Universität Würzburg und der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde, die gemäß § 12 Abs. 2 unterzeichnet wird, an den Geehrten. In der Urkunde sind die besonderen Verdienste des Geehrten zu würdigen.
- (5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 11).

§ 14 Erneuerung des Doktordiploms

Die jeweilige Fakultät kann ihre Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste des Jubilars oder seine enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind nur die Professoren dieser Fakultät.

III. Promotionseignungsprüfung

§ 15 Für die Philosophische Fakultät III gilt folgendes Promotionseignungsprüfungsverfahren:

(1) Abschlussprüfungen in Fachhochschulstudiengängen als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung sind die Abschlussprüfung im Studiengang Sozialwesen oder

vergleichbare Abschlussprüfungen; über die Vergleichbarkeit entscheidet der Dekan der Philosophischen Fakultät III. Die Promotionseignungsprüfung erstreckt sich nach Wahl des Bewerbers auf das Fach Pädagogik, Sonderpädagogik oder Soziologie als Promotionsfach sowie zwei weitere Fächer, die gemäß Absatz 8 als Nebenfächer gewählt werden.

- (2) Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Philosophische Fakultät III zu richten und dort einzureichen. Er hat dem Antrag beizufügen:
- 1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Fachhochschule,
- 2. die Angaben zur Wahl des Promotionsfaches und einer Erklärung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines Fachhochschulabschlusses und des Promotionsfaches,
- 3. eine Erklärung, ob er sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
- 4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn er nicht im öffentlichen Dienst steht,
- 5. eine Erklärung darüber, ob ihm ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
- (3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn
- 1. der Fachhochschulabschluss nicht zu den in Absatz 1 genannten Fachhochschulstudiengängen gehört,
- 2. der Bewerber nicht das erforderliche Prädikat nach § 4 Abs. 2 nachweist,
- 3. der Bewerber nicht die Unterlagen nach Absatz 2 vorlegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
- 4. sich der Bewerber der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
- 5. der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung an der Philosophischen Fakultät III bereits endgültig nicht bestanden hat,
- 6. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.
- (4) Ist der Bewerber vom Dekan der Philosophischen Fakultät III zugelassen, so sorgt der Dekan für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahren.
- (5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus
- 1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
- 2. einer mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Arbeit angenommen ist.

- (6) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach und ggf. in zwei weiteren Fächern verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll er insbesondere zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Promotionsfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (7) Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründe-

ten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Dekan weist dem Bewerber, der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern, die der Dekan aus dem Kreis der in der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bestellt, zu beurteilen. Sprechen sich beide Gutachter übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät III die Entscheidung gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

- (8) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich der Bewerber der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. Die mündliche Prüfung umfasst
- 1. für das Promotionsfach Pädagogik das Fach Pädagogik als Hauptfach und zwei Nebenfächer, die vom Bewerber aus den Fächern

Philosophie

Psychologie

Schulpädagogik, einschließlich Grundschulpädagogik

Sonderpädagogik

Politische Wissenschaft

Soziologie

Sportpädagogik

Kunstpädagogik

Musikpädagogik

Evangelische Theologie (Systematische Theologie/Religionspädagogik)

Religionsgeschichte

zu wählen sind.

2. für das Promotionsfach Sonderpädagogik das Fach Sonderpädagogik als Hauptfach und das Fach Pädagogik als erstes Nebenfach sowie ein zweites Nebenfach, das vom Bewerber aus den Fächern

Philosophie

Psychologie

Schulpädagogik, einschließlich Grundschulpädagogik

Politische Wissenschaft

Soziologie

Sportpädagogik

Kunstpädagogik

Musikpädagogik

Evangelische Theologie (Systematische Theologie/Religionspädagogik)

Religionsgeschichte

zu wählen ist

3. für das Promotionsfach Soziologie das Fach Soziologie als Hauptfach sowie zwei Nebenfächer, die auch aus anderen Fakultäten gewählt werden können, wobei aus einer anderen als den drei Philosophischen Fakultäten jeweils nur ein Nebenfach gewählt werden kann.

Ein Nebenfach kann auch aus einem Fachgebiet der Philosophischen Fakultät I oder der Philosophischen Fakultät II gewählt werden.

Die Prüfer für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer werden vom Dekan aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer der Fakultät bestellt. Einer der Prüfer muss Fachvertreter des vom Bewerber angestrebten Promotionsfaches sein. Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber vom Dekan mit einer Frist von einer Woche geladen. Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert im Hauptfach 60 Minuten, in den beiden Nebenfächern je 30 Minuten. Bei jeder Prüfung muss neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein. Von diesem ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistung des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 genügt. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

- (9) Hat der Bewerber die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden, kann er sie auf Antrag einmal wiederholen. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt. Hat der Bewerber auch die Wiederholung nicht bestanden oder die Wiederholung nicht fristgerecht beantragt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Dekan unterschrieben ist.
- (11) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Dekan die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmung

Laufende Promotionsverfahren und Promotionseignungsprüfungen sowie etwaige Wiederholungsprüfungen werden noch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Promotionsordnung der zuständigen Fakultät durchgeführt. Auf schriftlichen Antrag können außerdem Kandidaten noch bis zum Ablauf von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach den alten Prüfungsordnungen geprüft werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung der Universität Würzburg für die Philosophische Fakultäten I vom 30. Juli 1984 (KMBI II S. 238), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 1988 (KWMBI II 1989 S. 67), die Promotionsordnung der Universität Würzburg der Philosophischen Fakultät II vom 24. Januar 1983 (KMBI II S. 680), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 1988 (KWMBI II 1989 S. 67) und für die Philosophische Fakultät III die Promotionsordnung der Universität Würzburg vom 24. Mai 1983 (KMBI II S. 936), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 1993 (KWMBI II S. 809) mit den sich aus § 16 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

- A	nhang	
-----	-------	--

Jahreszahl

A. MUSTER DES TITELBLATTES DER DISSERTATION

(Titel der Arbeit)
Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Philosophischen Fakultät III
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Vorgelegt von
(Vor- und Zuname)
aus (Heimat- oder Wohnort)
(Druck- oder Verlagsort)

B. MUSTER FÜR DIE RÜCKSEITE DES TITELBLATTES

Erstgutachter: Professor Dr.

Zweitgutachter: Professor Dr.

Tag des Kolloquiums: